VERORDNUNG (EWG) Nr. 3390/83 DER KOMMISSION

vom 29. November 1983

zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured"-Virginia und „light-air-cured"-Burley, einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured"-Maryland- und „fire-cured"-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die bis zum 31. Dezember 1983 befristeten Bestimmungen für Tabak mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, bis zum 31. Dezember 1984 zu verlängern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3187/82 (3), ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 wird das Datum „31. Dezember 1983" durch das Datum „31. Dezember 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 7.